

# **BGer 8C\_24/2023 vom 10. Februar 2023**

Bundesgericht, 2023-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_24\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_24_2023)

FR: TF 8C\_24/2023 du 10 février 2023

IT: TF 8C\_24/2023 del 10 febbraio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

### **E. 2**

Die Vorinstanz bestätigte mit Urteil vom 30. November 2022 den Einspracheentscheid des Beschwerdegegners vom 3. Februar 2022 und erörterte dabei unter Verweis auf die massgeblichen Gesetzesbestimmungen und die Rechtsprechung ( Art. 25 Abs. 1 ATSG ; BGE 138 V 218 E. 4 mit Hinweis), weshalb der Erlass der Rückforderung der zu Unrecht zu viel bezogenen Arbeitslosentaggelder für die Monate Juli 2020 bis April 2021 von Fr. 3373.45 ausser Frage steht. Sie erwog unter anderem, soweit der Beschwerdeführer die Rechtmässigkeit der Rückforderung thematisierte, insbesondere den dabei verwendeten versicherten Verdienst, darauf im Erlassverfahren nicht (mehr) eingegangen werden könne. Darüber sei bereits im vorausgegangenen Rückerstattungsverfahren, welches mit dem Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse vom 16. Juni 2021 seinen Abschluss gefunden habe, rechtskräftig entschieden worden.

### **E. 3**

Darauf geht der Beschwerdeführer nicht näher ein. Lediglich das von der Vorinstanz als bereits rechtskräftig entschieden Bezeichnete inhaltlich in Frage zu stellen, zielt an der Sache vorbei.

### **E. 4**

Liegt demnach offensichtlich keine hinreichend sachbezogen begründete Beschwerde vor, so führt dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

### **E. 5**

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet, womit das am 26. Januar 2022 (Poststempel) gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos geworden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.